

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Cemal Bozogl u:

„Aufgrund der Erklärung der afghanischen Regierung Abschiebungen aus der EU ab dem 8. Juli 2021 für drei Monate zu stoppen (engl. Originalzitat: „The Ministry of Refugees and Repatriations has stopped the forced return of Afghan migrants from the EU and other European countries for the next three months. The Afghan government has officially informed the host countries to stop the deportation from 08 July 2021 onwards.“), frage ich die Staatsregierung, ob sie trotz der Erklärung der afghanischen Regierung beabsichtigt in den kommenden drei Monaten einen Abschiebeflug nach Afghanistan (mit) zu organisieren bzw. Abzuschiebende für einen solchen Flug zu benennen (falls ja, bitte genau begründen), ob sie beabsichtigt, sich an einem aus einem anderen Bundesland startenden Abschiebeflug nach Afghanistan in den kommenden drei Monaten zu beteiligen und Abzuschiebende zum entsprechenden Flughafen zu transportieren (falls ja, bitte genau begründen) und wie viele Personen aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebungen nach Afghanistan am 9.2.2021, 9.3.2021, 7.4.2021, 8.6.2021 und 6.7.2021 abgeschoben wurden (bitte einzeln die Aufenthaltsdauer in Deutschland, rechtskräftig verurteilte Straftäter sowie die Straftaten und Strafmaße, Personen, die gearbeitet oder einen Ausbildungsplatz hatten, Anzahl der anwaltlichen Vertretungen, Anzahl der Personen, die krank und / oder suizidgefährdet oder selbstverletztes Verhalten zeigten und die Regionen Afghanistans, aus der die Personen entstammten einzeln auflisten)?“

Staatsminister Joachim Hermann antwortet:

Hinsichtlich der zitierten Erklärung der afghanischen Regierung ist auszuführen, dass die politischen Kontakte zwischen der Islamischen Republik Afghanistan und der Bundesrepublik Deutschland gemäß der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im föderalen Bundesstaat in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesregierung fallen. Ansprechpartner für Fragen in diesem Zusammenhang sind das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Auswärtige Amt.

Bayern beteiligt sich an den vom Bund organisierten und ermöglichten Sammelabschiebungsmaßnahmen nach Afghanistan. Zur allgemeinen Haltung der Staatsregierung im Hinblick auf Abschiebungen nach Afghanistan verweisen wir auf die Antwort der Staatsregierung vom 25.01.2021 auf die Anfrage zum Plenum „Sammelabschiebungen nach Afghanistan“ der Abgeordneten Gülseren Demirel vom 25.01.2021 (Drs. 18/13025).

Unter den zwölf am 09.02.2021 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen München nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen befanden sich elf zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat und Strafmaß
1	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohung: Freiheitsstrafe 10 Monate • Diebstahl: 60 Tagessätze • Sachbeschädigung: 60 Tagessätze • Diebstahl: 30 Tagessätze • Verstoß gg. das BtMG: Freiheitsstrafe 3 Monate a.B.
2	<ul style="list-style-type: none"> • Schwere Brandstiftung: Jugendstrafe 3 Jahre
3	<ul style="list-style-type: none"> • Sexueller Missbrauch von Kindern: Freiheitsstrafe 2 Jahre a.B. • Sexueller Missbrauch von Kindern: Freiheitsstrafe 12 Monate
4	<ul style="list-style-type: none"> • Versuchte gefährliche Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung: 150 Tagessätze • Gefährliche Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Diebstahl: 100 Std. gemeinnützige Arbeit • Leistungsverweigerung: 30 Tagessätze
5	<ul style="list-style-type: none"> • Versuchte besonders schwere räuberische Erpressung: Freiheitsstrafe 3 Jahre und 9 Monate • Diebstahl: Freiheitsstrafe 7 Monate • Gefährliche Körperverletzung: 1 Woche Dauerarrest • Körperverletzung, Beleidigung: 3 Wochen Dauerarrest

6	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung in drei tatmehrheitlichen Fällen: Jugendstrafe 1 Jahr und 8 Monate a.B. • Vergewaltigung mit Körperverletzung: 4 Jahre Jugendstrafe
7	<ul style="list-style-type: none"> • Schwere sexueller Missbrauch von Kindern in drei selbstständigen Fällen: Freiheitsstrafe 3 Jahre und 11 Monate
8	<ul style="list-style-type: none"> • Sexueller Übergriff: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 4 Monate
9	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung, Verstoß gg. das BtMG: Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren
10	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, versuchter Diebstahl: Freiheitsstrafe 2 Jahre und 4 Monate
11	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 2 Jahre und 6 Monate

Von den zwölf am 09.02.2021 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen stammten fünf Personen aus Kabul, eine Person aus Logar, eine Person aus München, eine Person aus Jalalabad, eine Person aus Afttal, eine Person aus Parwan, eine Person aus Mazar-e-Sharif sowie eine Person aus Nangarhar.

Bei drei Personen wurden medizinische Aspekte vorgetragen. Der Vortrag konnte jedoch nicht die gesetzliche Vermutung des § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG widerlegen.

Alle fünf am 09.03.2021 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen Hannover nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen waren in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat und Strafmaß
1	<ul style="list-style-type: none"> • Nötigung: 30 Std. gemeinnützige Arbeit • Sachbeschädigung: 40 Tagessätze • Diebstahl in Tateinheit mit Hausfriedensbruch: 80 Tagessätze

	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln in Tateinheit mit Sachbeschädigung in Tatmehrheit mit Bedrohung: 60 Tagessätze
2	<ul style="list-style-type: none"> • Räuberische Erpressung in Tatmehrheit mit Leistungsererschleichung und Körperverletzung: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 3 Monate • Verstoß gg. das BtMG: Freiheitsstrafe 6 Monate, 90 Tagessätze
3	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 3 Jahre und 9 Monate
4	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung in zwei Fällen: 1 Woche Jugendarrest • Erschleichen von Leistungen und versuchter Diebstahl: 1 Woche Jugendarrest • Erschleichen von Leistungen und Beleidigung in Tateinheit mit Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung und Beleidigung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch: 8 Monate Jugendstrafe • Versuchter Diebstahl in 5 Fällen in Tatmehrheit mit Diebstahl in 15 Fällen in Tatmehrheit mit Erschleichen von Leistungen: 2 Jahre und 4 Monate Jugendstrafe
5	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in Tateinheit mit Vergewaltigung eines Kindes: Freiheitsstrafe 4 Jahre und 6 Monate

Von den fünf am 09.03.2021 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen stammte eine Person aus Kabul, eine Person aus Gazni, eine Person aus Kunduz, eine Person aus Kapisa sowie eine Person aus Charikar.

Bei zwei Personen wurden medizinische Aspekte vorgetragen. Der Vortrag konnte jedoch nicht die gesetzliche Vermutung des § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG widerlegen.

Unter den neun am 07.04.2021 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen Berlin Brandenburg nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen befanden sich sieben zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte

Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat und Strafmaß
1	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gg. das BtMG und räuberische Erpressung, Freiheitsstrafe 3 Jahre und 3 Monate
2	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftliches Handeltreiben mit BtM, Körperverletzung in zwei Fällen, vorsätzliches Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion im minderschweren Fall, Hausfriedensbruch, Erschleichen von Leistungen, versuchte Körperverletzung, unerlaubter Besitz von BtM: 1 Jahr Jugendstrafe • versuchte Körperverletzung in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Beleidigung: 2 Jahre Jugendstrafe
3	<ul style="list-style-type: none"> • Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Sachbeschädigung: 30 Tagessätze • Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Bedrohung: Freiheitsstrafe 2 Jahre a.B., Bewährung widerrufen • Versuchte gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 8 Monate a.B. • Gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 6 Monate
4	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gg. das BtMG: Freiheitsstrafe 9 Monate • Hausfriedensbruch: 1 Monat Ersatzfreiheitsstrafe • Verstoß gg. das BtMG: Freiheitsstrafe 3 Monate
5	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung und Körperverletzung: 120 Tagessätze
6	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung: 180 Tagessätze • Körperverletzung: 120 Tagessätze
7	<ul style="list-style-type: none"> • Unerlaubter Besitz von BtM: 20 Tagessätze • Erschleichen von Leistungen in Tateinheit mit Beleidigung in 2 Fällen: 60 Tagessätze • Verstoß gg. das BtMG: 65 Tagessätze

	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gg. das BtMG, Beleidigung und Bedrohung: Freiheitsstrafe 2 Jahre und 4 Monate
--	---

Von den neun am 07.04.2021 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen stammten zwei Personen aus Nangarhar, eine Person aus Sar-i-Pul, eine Person aus Baghlan, eine Person aus Kabul, eine Person aus Bamyan, eine Person aus Kundus, eine Person aus Panjshir sowie eine Person aus Kunar.

Bei einer Person wurden medizinische Aspekte vorgetragen. Der Vortrag konnte jedoch nicht die gesetzliche Vermutung des § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG widerlegen.

Unter den fünfzehn am 08.06.2021 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen Leipzig nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen befanden sich vierzehn zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat und Strafmaß
1	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gg. das BtMG: Freiheitsstrafe 4 Jahre
2	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 8 Monate
3	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Beleidigung: 90 Tagessätze • Versuchte gefährliche Körperverletzung in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Sachbeschädigung: Unterbringung nach § 63 StGB
4	<ul style="list-style-type: none"> • Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 8 Monate • Gemeinschaftliches vorsätzliches unerlaubtes Handeltreiben mit BtM im besonders schweren Fall in 151 tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit gemeinschaftlichem vorsätzlichem unerlaubtem Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge: Freiheitsstrafe 2 Jahre und 11 Monate (unter Einbeziehung der ersten Strafe)

5	<ul style="list-style-type: none"> • Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte: Erbringung von Arbeitsleistungen • Vorsätzliche Körperverletzung: 1 Woche Jugendarrest • Körperverletzung: Freiheitsstrafe 10 Monate
6	<ul style="list-style-type: none"> • Hausfriedensbruch, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, versuchte Körperverletzung, Körperverletzung, Widerstand gg Vollstreckungsbeamte: Freiheitsstrafe 8 Monate a.B.
7	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung, Widerstand gg Vollstreckungsbeamte und versuchte Nötigung: Einheitsjugendstrafe von 8 Monaten a.B. und 1 Woche Dauerarrest, Bewährung wurde widerrufen; • Diebstahl, gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen und BtMG: Einheitsjugendstrafe 1 Jahr und 3 Monate
8	<ul style="list-style-type: none"> • Versuchter Betrug, Urkundenfälschung, Beleidigung, Bedrohung und Körperverletzung: 8 Monate Jugendstrafe a.B. Bewährung am 23.12.20 widerrufen
9	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung: 100 Tagessätze
10	<ul style="list-style-type: none"> • Unerlaubter Besitz von BtM in zwei Fällen in Tateinheit mit vorsätzlichem Besitz einer verbotenen Waffe: 50 Tagessätze • Unerlaubter Besitz von BtM: 40 Tagessätze • Vorsätzliches unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz: 160 Tagessätze • Gefährliche Körperverletzung und Bedrohung: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 6 Monate + Anordnung der Unterbringung
11	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung in 3 tateinheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit Beleidigung in 6 tateinheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit Widerstand gg Vollstreckungsbeamte: 1 Jahr und 9 Monate Jugendstrafe a.B;

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsätzliches unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge in Mittäterschaft in Tatmehrheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung in Tatmehrheit mit Diebstahl: 3 Jahre und 4 Monate Jugendstrafe
12	<ul style="list-style-type: none"> • Sexueller Missbrauch von Kindern mit versuchter gefährlicher Körperverletzung: Freiheitsstrafe 1 Jahr a.B. • Versuchte gemeinschädliche Sachbeschädigung: 70 Tagessätze • Aufenthalt ohne Pass: 120 Tagessätze • Verstoß gg. das BtMG: 70 Tagessätze • Verstoß gg. das BtMG: 90 Tagessätze
13	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung und Raub: 2 Jahre Jugendstrafe
14	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung: Freiheitsstrafe 1 Jahr • Körperverletzung: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 2 Monate • Sachbeschädigung: 15 Tagessätze

Von den fünfzehn am 08.06.2021 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen stammten vier Personen aus Kabul, eine Person aus Kapisa/Iran, eine Person aus Mazar-e-Sharif, eine Person aus Laghman, eine Person aus Kandahar, eine Person aus Kunduz, eine Person aus Balkh, eine Person aus Urusgan, eine Person aus Kapisa sowie eine Person aus Tachar. Bei zwei Personen war die Herkunftsregion unbekannt.

Bei fünf Personen wurden medizinische Aspekte vorgetragen. Der Vortrag konnte jedoch nicht die gesetzliche Vermutung des § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG widerlegen.

Alle der zehn am 06.07.2021 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen Hannover nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen waren in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat und Strafmaß
1	<ul style="list-style-type: none"> • Vergewaltigung: Freiheitsstrafe 5 Jahre und 9 Monate
2	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung: 2 Wochen Jugendarrest • Diebstahl: 20 Tagessätze • Diebstahl: 40 Tagessätze • Betrug: 40 Tagessätze
3	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gg. das BtMG: Arbeitsauflage von 14 Std. • Versuchter Betrug: 30 Tagessätze • Sachbeschädigung: 60 Tagessätze
4	<ul style="list-style-type: none"> • Urkundenfälschung, Gebrauch eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag, Fahren ohne Fahrerlaubnis: 80 Tagessätze • Fahren ohne Fahrerlaubnis, Gebrauch eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag, Kennzeichenmissbrauch: Freiheitsstrafe 4 Monate a.B.
5	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 1 Monat a.B. • Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs: 80 Tagessätze • Diebstahl in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit versuchtem Diebstahl: Auflage (Zahlung von 600 Euro an e.V.), Weisung (6 Monate Alkoholabstinenz; Alkohol-screening)
6	<ul style="list-style-type: none"> • Hausfriedensbruch: 20 Tagessätze • Gefährliche Körperverletzung: 7 Monate Jugendstrafe • Verstoß gg. das BtMG, Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte und Beleidigung: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 8 Monate • Verstoß gg. das BtMG: 35 Tagessätze
7	<ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl: Freiheitsstrafe 1 Jahr • Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung: 50 Std. soz. Arbeit • Diebstahl: 4 Tage Arrest • Trunkenheit im Verkehr: 20 Tagessätze
8	<ul style="list-style-type: none"> • Versuchter schwerer sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 8 Monate a.B.

9	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung, Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte, Bedrohung: Einheitsjugendstrafe 1 Jahr und 9 Monate a.B.
10	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung in Tatmehrheit mit Bedrohung in drei Fällen in Tatmehrheit mit gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 2 Jahre und 6 Monate

Von den zehn am 06.07.2021 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen stammten vier Personen aus Kabul, eine Person aus Baghlan, eine Person aus Nangarhar, eine Person aus Ghazni, eine Person aus Badakshan sowie eine Person aus Mazar-e-Sharif. Bei einer Person war die Herkunftsregion unbekannt.

Bei drei Personen wurden medizinische Aspekte vorgetragen. Der Vortrag konnte jedoch nicht die gesetzliche Vermutung des § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG widerlegen.

Eine statistische Erfassung der anwaltschaftlichen Vertretung von rückzuführenden Personen, der Aufenthaltsdauer sowie Beschäftigungen/Ausbildungen der einzelnen Personen und etwaigen Erkrankungen wird nicht geführt. Eine händische Auswertung war aufgrund der Vielzahl der Fälle in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand nicht möglich.